

Grün erhalten - Leben gestalten

Allgemeine Hinweise

Von der Baumschutzverordnung nach § 2 Abs. 3 nicht betroffen sind Wald im Sinne des Waldgesetzes sowie Obstbäume und Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und in landwirtschaftlichen Betrieben, die Erwerbszwecken dienen.

Werden die unter § 3 genannten Verbote nicht eingehalten, so kann das als Ordnungswidrigkeit nach § 11 dieser Satzung geahndet werden.

Grün erhalten - Leben gestalten

Wann muss ich einen Fällantrag stellen?

Bäume im Geltungsbereich der Kernstadt und in den Ortsteilen (siehe gesonderte Karte) gelten als geschützt, deren Stammumfänge in einem Meter Höhe größer als 150 cm sind. Sie sind Eigentümer eines solchen Baumes und möchten diesen fällen oder beschneiden, so muss ein Antrag bei der Stadt Offenburg gestellt werden.

Welches Verfahren hierzu benötigt wird, erfahren Sie anhand dieses Informationsblattes.

Wie stelle ich einen Fällantrag?

Zuerst müssen Sie das geeignete Antragsverfahren wählen (siehe weiter unten). Dann füllen Sie den hierzu passenden Antrag aus und reichen diesen mit den darauf genannten Anlagen bei der Stadt Offenburg ein. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite dieses Faltblattes.

Was ist erlaubt?

Erlaubt sind fachgerechte Baumpflege- und -erhaltungsmaßnahmen.

Was ist nach Baumschutzsatzung verboten?

Es ist z. B. verboten,

- die geschützten Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder ihre typische Erscheinungsform zu verändern,
- das Kappen und Anbringen von Verankerungen,
- mechanische und chemische Einwirkungen,
- die Versiegelung des Wurzelbereiches und das Befahren und Beparken des Wurzelraumes

Grün erhalten - Leben gestalten

Bürgerinformation zur Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg

Kontakt:

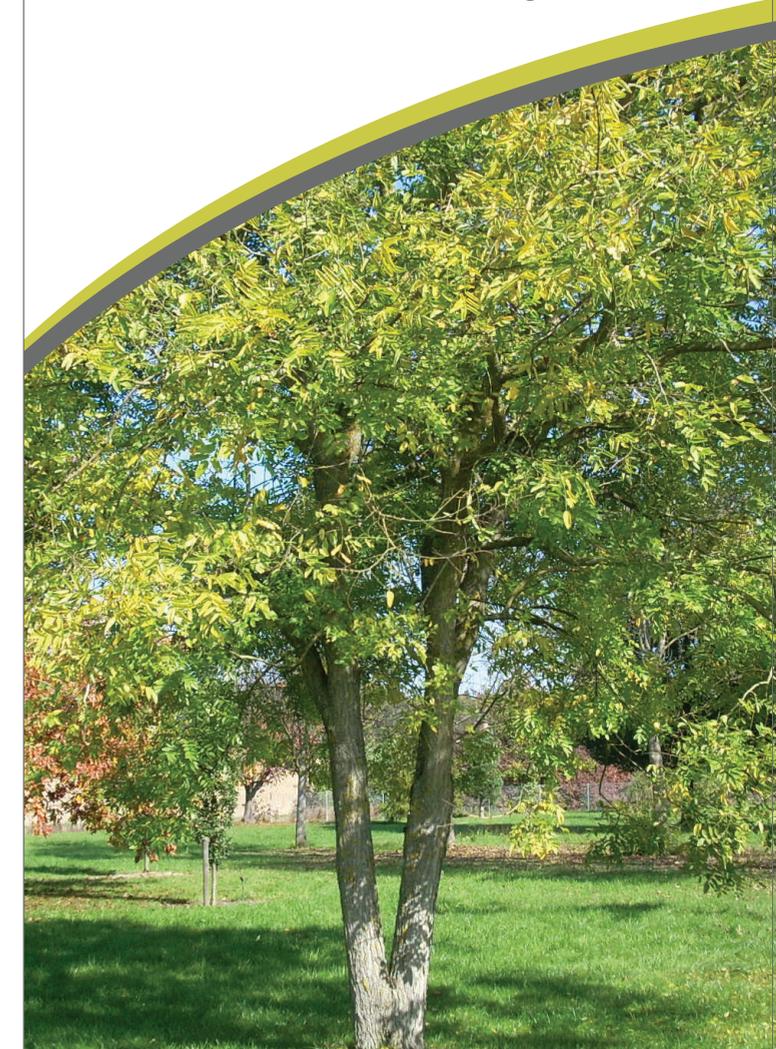
Stadt Offenburg

Abteilung 5.1 Grünflächen und Umweltschutz
Tel.: 0781/82-2332 (Sekretariat des Fachbereichs 5)
Telefax: 0781/82-7677
E-Mail: Baumschutzsatzung@Offenburg.de

Konzeption:
BHM Planungsgesellschaft mbH
Heinrich-Hertz-Straße 9
76646 Bruchsal
Prof. Sigurd Karl Henne
Dipl.-Ing. (TUM) Max Hansen

Grün erhalten - Leben gestalten

Bürgerinformation zur Baumschutzsatzung
der Stadt Offenburg



Grün erhalten - Leben gestalten

Dieses Informationsblatt soll Ihnen bei Ihrer Baumfäll- und Baumbeschneidungsabsicht Hilfestellung bieten, zuerst aber wollen wir Ihnen noch unsere Beweggründe für eine Baumschutzsatzung darlegen:

Zweck und Ziele der Baumschutzsatzung: Bäume tragen zum Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger einer Stadt bei. Ihre stadtbildprägende und ästhetische Qualität, die Verbesserung des Stadtklimas sowie das Lebensraumangebot für Tiere sind nur einige Vorteile. Weiterhin soll die Baumschutzsatzung für einen ausgewogenen Naturhaushalt sowie zum Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen dienen.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Offenburg umfasst daher alle Bäume, welche neben ihrer ökologischen Bedeutung auch einen entscheidenden stadtbildprägenden Charakter besitzen. Ein wichtiges Ziel der Baumschutzsatzung ist es somit, auch auf privaten Flächen, den Gehölzbestand nachhaltig zu sichern. Es soll weiterhin durch die Satzung vermieden werden, dass durch nicht fachgerechte Eingriffe Beeinträchtigungen des Baumbestandes geschehen. Sie sehen, durch die Baumschutzsatzung wird versucht, unsere Bäume in der Stadt zu schützen. Sollte es einmal nötig sein, Bäume fällen zu müssen, helfen die in diesem Flyer zusammengetragenen Handlungsanweisungen, den Eingriff in den Naturhaushalt so gering wie möglich zu halten.

Wenn Sie in Ihrem Garten einen Baum fällen bzw. beschneiden müssen, müssen Sie das bei der Stadt Offenburg beantragen bzw. zur Kenntnis geben. Hierzu gibt es zwei Verfahren, die je nach Situation anzuwenden sind:

Grün erhalten - Leben gestalten

Die Stadt Offenburg hält für Sie zwei unterschiedliche Antragsformulare für zwei unterschiedliche Antragsverfahren bereit:

Befreiungsverfahren:

Sie möchten einen geschützten Baum fällen bzw. beschneiden? Oder Sie haben eine Baugenehmigung beantragt und es müssen wegen Ihres Bauvorhabens Bäume gefällt werden? Dann reichen Sie Ihren Fällantrag mit dem Formular „Verfahren zur Befreiung“ ein. Bitte beachten Sie auch die weiteren Hinweise im Anschluss.

Kenntnisgabeverfahren

Sie möchten einen Baum fällen bzw. beschneiden, der nicht durch die Bauschutzsatzung geschützt ist bzw. nicht unter die Verbote nach §3 fällt? Hier ist ganz wichtig, dass Sie z.B. bei Gefahr im Verzug wissen, dass Sie sofort handeln müssen und nicht auf das Einverständnis der Stadt zu warten brauchen. In diesem Fall wird nach Baumschutzverordnung nur verlangt, dass Sie Ihr Vorhaben der Stadt Offenburg zur Kenntnis geben. Benutzen Sie bitte hierfür das Formular „Kenntnisgabeverfahren“ und reichen Sie Ihren Antrag samt Unterlagen bei der Stadt ein. Bitte beachten Sie auch die weiteren Hinweise im Anschluss.

Grün erhalten - Leben gestalten

Verfahren zur Befreiung

Die Befreiung von den Verboten nach § 3 gemäß § 5 der Satzung ist bei der Stadt Offenburg schriftlich anzuzeigen und hinreichend zu begründen.

Dem Antrag ist eine genaue Skizze beizufügen, in welcher der Standort des betreffenden Baumes bzw. der betroffenen Bäume, deren Art, ihr Stammumfang in einem Meter Höhe, deren Kronendurchmesser sowie die dafür vorgesehenen Ersatzpflanzungen, mit Angaben zur Lage, Art und Stammumfang eingetragen sind. Daneben sind Name und Anschrift des Antragstellers und soweit nicht identisch, die des Baum- bzw. Grundstückseigentümer oder eine Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen anzugeben.

Werden von der Stadt Offenburg innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang Ihrer Antragsunterlagen keine schriftlichen Bedenken erhoben, gilt die Befreiung von den Verboten nach § 3 der Baumschutzsatzung als erteilt und Sie dürfen Ihre beantragten Maßnahmen durchführen.

Im Falle der Geltendmachung von Bedenken oder der Hinzufügung von Auflagen zu Ihrem Antrag entscheidet die Stadt Offenburg innerhalb der drei-Wochen-Frist durch schriftlichen Bescheid.

Mögliche Gründe für eine Befreiung sind z.B.:

- Unzumutbare Beschattung
- Bei Krankheit des Baumes, wenn der Erhalt nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist

Kenntnisgabeverfahren

Bei Gefahr im Verzug (Sturmschäden, unzureichende Verkehrssicherheit), für nicht geschützte Baumarten (z.B. Weiden, Fichten, bestimmte Pappelarten) bzw. anderer in § 7 genannter Umstände reicht das Kenntnisgabeverfahren aus. Sie müssen also keine Befreiung von den Verboten nach § 3 beantragen. Ihrem Kenntnisgabeantrag müssen der Nachweis einer vorausgegangenen fachkundigen Beratung zur Feststellung der Baumart und eine genaue Skizze mit Standort des betreffenden Baumes bzw. der betroffenen Bäume, deren Art, Stammumfang in 1 Meter Höhe, der Kronendurchmesser sowie die Ersatzpflanzung mit Angaben zur Lage, Art und Stammumfang beigefügt werden. Bei jeder Fällung besteht grundsätzlich die Pflicht zur Ersatzpflanzung nach § 8 der Satzung.

Grün erhalten - Leben gestalten

Was ist zu beachten, wenn Sie auf Ihrem Grundstück bauen wollen (Baugenehmigungsverfahren und Bauvoranfragen) und dadurch Bäume betroffen sind bzw. gefällt werden müssen?

In diesem Falle verwenden Sie, wie bereits oben erwähnt, das Antragsformular „Verfahren zur Befreiung“ und reichen den Antrag bei der Stadt Offenburg ein. Dem Formular ist ein Grundrissplan mit allen zu fällenden Bäumen mit Angaben entsprechend des § 6 Abs. 1 beizufügen.

Das Befreiungsverfahren kann entfallen, wenn im gültigen Bebauungsplan eine Ausgleichspflanzung geregelt ist.

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen müssen nach § 8 erfolgen.

Warum muss ich Ersatzpflanzungen auf meine Kosten durchführen und was muss ich dabei beachten?

Der Ersatz für jeden gefällten Baum soll sicherstellen, dass in der Stadt ein nachhaltiges Grün, ein ausgewogenes ökologisches Gleichgewicht mit allen seinen Vorteilen und nicht zuletzt auch die Verminderung des CO₂-Gehaltes in der Luft (Klimaschutz) erhalten bleiben.

Für den Fall, dass eine Ersatzpflanzung begründbar nicht leistbar ist, ist nach § 9 der Satzung eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.000 € pro Baum auf ein von der Stadt eingerichtetes Baumkonto leisten. Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden wieder für Baum-pflanzungen verwendet.

Eine Befreiung von der Pflicht zur Ersatzpflanzung kann aus sozialen Gründen gewährt werden.